



33 O 215/13

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der PCFritz.de Onlinestore GmbH, gesetzl. vertr. d. d. Gf. Maik Mahlow,
Grenzstr. 28, 06112 Halle,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Markus Gebhardt, Hauptstraße
13, 50126 Bergheim,

g e g e n

die Fa. Microsoft GmbH, ges. vertreten durch den Geschäftsführer Chistian P. Illek,
Konrad-Zuse-Str. 1, 85716 Unterschleißheim,

Antragsgegnerin,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Pressemitteilung der Antragsgegnerin sowie weiterer Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 3, 4 Nr. 7, 8, 12, 14 UWG 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - er-

satzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs folgende Behauptungen aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen

- a) Die Antragstellerin vertreibt und/oder besitzt gefälschte Software und Raubkopien des Betriebssystems „Windows 7“.*
- b) Durch das Verhalten der Antragstellerin sind der Antragsgegnerin wirtschaftliche Einbußen und ihren Kunden und Händlern Schäden entstanden.*
- c) Die Antragstellerin hat gefälschte Datenträger Sicherungskopien nachempfunden.*
- d) Die Antragstellerin hat Raubkopien mit einer eigenen Verpackungen und gefälschten Echtheitszertifikaten versehen und zu weit unter dem Marktpreis liegenden Konditionen vertrieben,*
und zwar wie in der nachstehend wiedergegebenen Pressemitteilung vom 19.09.2013 geschehen:

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000,-- Euro

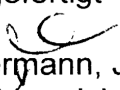
Köln, den 30. September 2013
Landgericht, 33. Zivilkammer

Dr. Schwitanski

Dr. Bruhns

Dr. Krings

Ausgefertigt


Ladermann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



